

Vereinsstatuten Verein Kinderhaus Erlach

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Kinderhaus Erlach“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 3235 Erlach. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Führung einer Kindertagesstätte und einer Tagesschule mit Ferienbetreuung in Erlach. Er bietet vorschul- und schulpflichtigen Kindern eine Tagesbetreuung an.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über

- a) Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden
- b) Elternbeiträge
- c) Beiträge von Gemeinden, von kantonalen und eidgenössischen Stellen
- d) Beiträge karitativer Organisationen und Stiftungen
- e) Beiträge von Gönnern/Gönnerinnen
- f) Spenden
- g) Schenkungen, Vermächnisse oder andere Zuwendungen
- h) Erträge aus Vereinsaktivitäten

Aktiv- und Kollektivmitglieder (juristische Personen) bezahlen unterschiedliche Mitgliederbeiträge. Der Mitgliederbeitrag wird jeweils auf den 30. Juni des Jahres fällig.

4. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen, die das 16. Altersjahr vollendet haben, sowie juristischen Personen offen, welche die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen. Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Alle Mitglieder geniessen die gleichen Rechte. Sie haben das unbeschränkte Stimm- und Wahlrecht an Versammlungen, sowie das Recht Anträge zu stellen.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod; bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung an die Präsidentin gerichtet werden.

Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sich vereinsschädigend verhält, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Mitgliederversammlung fällt den Ausschlussentscheid. Dazu bedarf es des einfachen Mehres.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr, noch auf das Vermögen des Vereins.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 30 Tage zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor ihrer Durchführung einzureichen.

Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Versammlung einberufen. Ausserdem muss eine ausserordentliche Versammlung durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung richtet sich nach den Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- b) Festsetzung und Aenderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes, Entlastung des Vorstandes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Personen mit den Funktionen: Präsident/Präsidentin, Sekretär/Sekretärin, Kassier/Kassiererin, Beisitzer/innen. Der

Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Erlach kann der Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied zur Wahl vorschlagen.

Die Kindertagesstättenleitung und die Tagesschulleitung nehmen mit beratender Stimme Einsitz

Ein Rücktritt aus dem Vorstand ist nur auf eine Mitgliederversammlung hin möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er ist verantwortlich für die finanzielle und administrative Führung der Kindertagesstätte und der Tagesschule Erlach.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere

- a) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung, sowie die Ausführung der Beschlüsse
- b) Organisation des Betriebs und des Angebots der Kindertagesstätte
- c) Verwaltung des Spezialfonds gemäss Fondsreglement
- d) Kontrolle über die Einhaltung des kantonalen Tarifsystems gemäss ASIV
- e) Koordination mit der Regionalen Sozial- und Vormundschaftskommission Erlach
- f) Abschluss und Kontrolle von Leistungsvereinbarungen
- g) Abschluss von Verträgen, wie Mietverträge und Arbeitsverträge
- h) Genehmigung der Personal- und Salärpolitik
- i) Inkraftsetzung von Reglementen, Konzepten und Weisungen, die den Betrieb der Kindertagesstätte betreffen

Die Vorstandsmitglieder unterstehen der Schweige- und Sorgfaltspflicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

10. Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren/Revisorinnen oder einer Treuhandgesellschaft. Ihre Amtsdauer fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen, die Wiederwahl ist zulässig. Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber, wie auch über das Vereinsvermögen, schriftlich Bericht zu erstatten. Mitglieder des Vorstandes sind nicht in die Revisionsstelle wählbar.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

12. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen gemäss Art. 75a ZGB, die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten an der Mitgliederversammlung dem Aenderungsvorschlag zustimmen.

14a. Fusion

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

14 b. Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 7. Januar 2009 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Aenderungen der Artikel 1, 2, 4, 9 und 14 wurden an der Mitgliederversammlung vom 1. Juli 2011 beschlossen. Ausserdem wurde der Name geändert in „Verein Kinderhaus Erlach“.

Die Präsidentin
Renata Bürki

Der Sekretär
Albert Liebl